

Ordnung zur Vergabe von Fördermitteln (OVF-AVHe)

Präambel

Der Aikido Verband Hessen (im weiteren AVHe genannt) fördert seine Mitglieder bei der Ausübung und Verbreitung des Aikido und stellt zu diesem Zweck Geldmittel zur Verfügung.

Die Art und Weise der Verteilung wird in dieser Ordnung geregelt.

Alle Fördermaßnahmen orientieren sich am Gesamtetat und der Haushaltslage. Ansprüche auf Förderung bestehen nicht, auch nicht durch Wohnheitsrecht. Die Förderung kann jederzeit eingestellt werden.

1. Allgemeine Förderung

1.1. Allgemeine Förderung wird den gemeinnützigen Aikido-Vereinen und -Abteilungen (also den A- und B-Mitgliedern) zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe, diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Aikido-Sports zu verwenden.

1.2. Der Vorstand des AVHe stellt für diesen Zweck in jedem Haushaltsjahr eine Summe zur Verfügung, deren Höhe sich am Gesamtetat orientiert.

1.3. Die allgemeine Förderung wird an die Vereine/Abteilungen im Verhältnis nach Anzahl der gemeldeten Mitglieder verteilt. Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl werden A- und B- Mitglieder im Verhältnis 2 :1 (pro Mitglied) berücksichtigt.

2. Beihilfen zum Mattenkauf

2.1. Anträge auf Beihilfe zum Ankauf von Matten sind bis zum 31.3. des jeweils laufenden Finanzjahres an den Vorstand zu richten.

2.2. A-Mitglieder erhalten eine Förderung von bis zu 30% der Kaufsumme

2.3. B-Mitglieder erhalten eine Förderung von bis zu 15% der Kaufsumme

2.4. Überschreitet die Summe der beantragten Mittel den im Finanzplan vorgesehenen Rahmen, kann der Vorstand die unter 2.2 und 2.3 genannten Sätze entsprechend reduzieren.

2.5. Einzureichen ist ein formloses Antragsschreiben mit mindestens einem gültigen Angebot.

3. Förderung zur Teilnahme an Lehrgängen

3.1. Teilnahme an Bundeslehrgängen, Danförderlehrgängen und internationalen Lehrgängen, die vom DAB ausgerichtet werden, wird max. mit 22 € in Abhängigkeit seiner Mitgliedschaft bezuschusst, wenn der Lehrgangsort mehr als 100 km vom Dojo des Mitgliedsvereines entfernt lag.

3.2. Teilnehmer von A-Mitgliedern erhalten bis zu 100% der Fördermaßnahme

3.3. Teilnehmer von B-Mitgliedern erhalten bis zu 50% der Fördermaßnahme

3.4. Die Anträge sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres vereinsweise an den Schatzmeister des AVHe zu richten. Als Nachweis genügt eine Kopie des Lehrgangspasses inkl. den Stammdaten des Lehrgangsteilnehmers.

4. Förderung zur Trainer-Ausbildung

4.1. Der Aikidoverband Hessen fördert die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb oder der Verlängerung der Trainer - C oder - B Lizenz des DOSB.

Folgende Kosten können entsprechend geltend gemacht werden:

- Lehrgangsgebühren
- Unterbringung (max. 50€/Tag) und
- Fahrtkosten mit 0,30€/km (wird bei vielen Ausbildungsmodulen je nach Kassenlage ggf. gedeckelt)

4.2. Teilnehmer von A-Mitgliedern erhalten bis zu 50% der Kosten

4.3. Teilnehmer von B-Mitgliedern erhalten bis zu 25% der Kosten

4.4. Der Antrag kann nach erfolgreich absolvierter Prüfung bzw. Verlängerung vereinsweise bis zum 31.03. des folgenden Jahres beim Lehrwart des AVHe eingereicht werden.

4.5. Nachzuweisen sind die Kosten durch Kopien der Rechnungen/Quittungen. Eine Kopie der Lizenz ist dem Antrag beizulegen.

5. Förderung von Werbemaßnahmen zu Mitgliedergewinnung

5.1. Der AVHe möchte seine Mitgliedsvereine motivieren, Werbemaßnahmen zu ergreifen und aktiv Mitgliederwerbung zu betreiben. Hierzu wird für jedes erfolgreiche, neu gewonnenes Mitglied eine Prämie in Höhe von einmalig 25 € ausbezahlt. Die Förderung gilt für maximal 10 neue Mitglieder.

5.2. Nachzuweisen ist die durchgeführte Werbemaßnahme in Form eines Belegexemplars inkl. Kostennachweis. Desweiteren muss für jedes neue Mitglied ein Eintrittsbeleg ausgefüllt werden. Dieser beinhaltet Inhalte zur Bewertung der Werbemaßnahmen und Erhebung von Statistiken. (Siehe Erfassungsbogen Mitgliedergewinnung auf der homepage)

5.3. Dem Antrag auf Werbekostenzuschuss ist bis zum 31.3. des folgenden Jahres der Maßnahme beim Kassierer des AVHe einzureichen.

5.4. Die Förderung ist auf A-Mitglieder limitiert.

In Kraft gesetzt zum 1. April 2018